



Informationsschreiben

Kosten der Unterkunft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Landkreis kann die Kosten der Unterkunft im privaten Wohnraum in Form einer Unterkunftpauschale übernehmen.

Verfahren zur Leistungsgewährung

1. Für eine Übernahme der Unterkunftpauschale ist vom Leistungsberechtigten (Geflüchtete) ein Antrag auf Unterkunftskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu stellen. Das Antragsformular ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark erhältlich.

2. Der Landkreis gewährt nach Prüfung des Antrags eine Unterkunftpauschale. Die Unterkunftpauschale umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom, Wasser und Heizkosten.

Höhe der Unterkunftpauschale:

eine Person:	245 Euro
jede weitere Person:	60 Euro

3. Der Leistungsberechtigte kann der direkten Auszahlung der Unterkunftpauschale an den Wohnungsbesitzer zustimmen. Hierzu bedarf es einer Abtretungserklärung.

4. Bei Auszug aus dem Wohnraum ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich zu informieren. Im Auszugsmonat erfolgt eine anteilige, taggenaue Bewilligung der Kosten der Unterkunft.

5. Diese Verfahrensweise ist zunächst bis zum 30.9.2022 befristet und gilt vorbehaltlich einer anderen Regelung.

Hinweis:

Diese Regelung betrifft gemeinschaftlich mit dem Wohnungsbesitzer genutzten Wohnraum (Gästezimmer, gemeinsame Nutzung von Sanitär und Küche).

Der Wohnungsbesitzer hat die Besichtigung des Zimmers/ der Wohnräume durch Mitarbeiter der Landkreisverwaltung zu dulden. Termine sollen vorher vereinbart werden.


Köhler

Landrat